nach der Große einem Studzolle unterftellt, der bei einem Durch- 1. nach Rr. 172: Bucher über die Unwendung der Biffen= • meffer bis 20 cm 1 Milreis 500,

von mehr als 20 bis 40 cm . 4 , , 40 , 60 , .12 000 und " " 60 cm 20 000 beträgt.

Für die Tellurien (tellurios) ift ein Wertzoll von 15%/0 in der Rr. 875 (nicht genannte mathematische, physikalische usw. Inftrumente) ausgeworfen, der fie nach dem Bolltarife beigedruckten alphabetischen Berzeichnisse zugehören follen.

Bugunften der Lehrmittel find folgende Bollbefreiungen in Art. 2 der Borbemerkungen borgesehen, ju deren Erlangung

die Genehmigung des Finanzministers einzuholen ift:

§ 32. Für Werke der Runft, Malerei, Bildhauerei und dergl., welche das Erzeugnis von Landesangehörigen im Auslande find 3. und in die Republit eingeführt werden, ebenfo wie Werte gleicher Art von ausländischen Urhebern, welche von den in der Republik bestehenden Unstalten für den Unterricht in den schönen Runften eingeführt werden, ferner folche, welche als von unmittelbarem Borteil für bas Studium und als Modell zu erachten find und zu dem Fortichritt und der Entwickelung der nationalen Runft beitragen möchten;

§ 35. Für Bücher und Reagentien, Modelle, Möbel, Majchinen und im allgemeinen für alle Schulmaterialien, für Mufeen der Staaten und höhere Schulen, oder fur den öffentlichen unentgelt= lichen Unterricht in Boltsichulanftalten, die von der Bundesregierung, von den Ginzelftaaten oder von Gefellichaften mit eigenem

Bebaude für diefen Bwed unterhalten werden.

Durch das Budgetgefet für 1909 ift auch die Abfertigungs gebühr, die bei zollfreien Waren fonft 10% beträgt, für die bon Bundesregierungen eingeführten Schuleinrichtungen auf 10/0 des Wertes herabgesett werden.

XXI. Canada.

Der Bolltarif vom 12. April 1907 enthält drei verschiedene Tarife, den Britischen Borgugstarif, der auf Erzeugniffe Englands und feiner Rolonien Unwendung findet, einen Mitteltarif, der gum Teil für frangofische Produtte gilt, und den Generaltarif, der alle Erzeugnisse der Lander trifft, die jum Britischen Borgugs= und jum Mitteltarif nicht zugelaffen find. Deutsche Erzeugniffe merben wegen des immer noch bestehenden Bollfrieges mit einem Buschlage bon 1/2 ju ben Gagen bes Generaltarifs belegt, fo daß fie in der Regel ein doppelt so hoher Boll trifft, als die englischen. Die Ginfuhr von deutschen Erzeugnissen hat infolgedessen beträchts ab=, die der englischen entsprechend zugenommen. Gine Beendigung des Bollfrieges mit ungleichen Waffen ift daher dringend zu wun= 2. nach Rr. 170: Gifenbahnfrachttarife und Telegraphen= ichen, anicheinend aber noch nicht fo bald zu erwarten.

Ein Barenverzeichnis gibt es nicht. Der Ausgabe des Bolltarifs ift nur ein Berzeichnis der Tarifentscheidungen beigegeben, das in einer alphabetischen Aufführung der betreffenden Baren

mit hinzufügung der Tarifnummern befteht.

Die Warensendungen muffen von Rechnungen in zweifacher Ausfertigung beglaubigt fein. Um Schluffe find Berficherungen bestimmten Inhaltes abzugeben, die fich insbesondere auf die Bertangaben beziehen. Bei ber Berfendung von deutschen, zuschlagspflichtigen Waren darf nicht unterlassen werden, den Bunft 7 der Beicheinigung zu durchftreichen, der die Berficherung enthält, daß die Waren nicht deutschen Ursprungs seien. Die Bescheinigungen find bon dem Berfteller, Berfender ober einem Angestellten gu unterzeichnen. Gine Borlage vor dem Konfulate ift nicht erforderlich.

Nachstehend werden die Gabe des Generaltarifes ohne und mit Buichlag und in Mammer mit bem Buchftaben G. (England) die Gage bes Britischen Borgugstarifs angegeben werden.

1. Gegenstände des Buch = und Musikalienhandels.

Die Bucher haben in den T.= Nr. 169/176 eine besonders eingehende Behandlung gefunden. Bon ihnen find gollfrei:

- ichaft auf Industrien aller Urt, einschließlich Bücher über Ader= und Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau, De= tallurgie, Architeftur, Schiffsbau, Farberei, Bleicherei, Gerberei, Beberei und andere mechanische Kunfte, sowie ähnliche induftrielle Bücher; auch einschließlich ber gedruckten Bücher in einer anderen Sprache als Englisch und Frangofisch, ober in zwei anderen Sprachen als Englisch und Frangofisch, oder in drei oder bier Sprachen; Bibel=, Gebetbucher, Bjalm- und Gefangbücher, religiofe Traftate;
- nach Rr. 173: erhaben gedrudte Bucher und bertiefte Rarten für Blinde; Bucher für den Unterricht von Blinden, Tauben

und Stummen;

nach Nr. 174: Bucher von einer Regierung oder einer Ge= fellichaft jur Beforderung von Biffenichaft und Litera= tur, offizielle Sahresberichte religiofer oder gemeinnütiger Bereinigungen, herausgegeben von genannten Gesellichaften für ihre Mitglieder und nicht jum Berfauf oder Sandel;

4. nach Nr. 175: Bücher, weder in Canada gedruckt noch nachgedrudt, die als Lehrbucher in dem Unterrichtsplane einer Universität, einer Obericule ober einer Schule in Canada benutt merden; befonders für ben bona fide-Bebrauch von intorporierten technischen Inftituten, öffentlichen Bibliotheken und folden von Universitäten, Oberschulen und Schulen oder fur die Bibliothet einer interporierten medigi= nischen, literarischen, missenschaftlichen, Rechts= oder Runftver= einigung oder Gesellschaft eingeführte Bucher, Gigentum der eingerichteten Verwaltung der Bibliothefen und in feinem Falle Eigentum von Ginzelpersonen - immer unter den vom Bollminifter vorgeschriebenen Magregeln - und mit der Maggabe, daß Einführer von derartigen Buchern, die diefe für die ge= bachten Zwede verfauft haben, bei dem Nachweise des Bertaufs und der Ablieferung fur diefe Brede auf Erstattung des dafür gezahlten Bolles ein Unrecht haben follen;

5. nach Mr. 176: gebundene und ungebundene Bucher, die bor mehr als 12 Jahren gedrudt und gefertigt find.

Singegen werden jur Bergollung gezogen:

1. nach Nr. 169: Novellen, Dichtungen (works of fiction) ober Literatur von ähnlichem Charafter, ungebunden, in Papier gebunden (broichiert) oder in Blättern (unbound, paper bound or in sheets), aber mit Ausschluß ber Weihnachtsalmanache oder der als Jugendichriften und Bilberbucher befannten Beröffentlichungen; der Boll beträgt: 25% bezw. 331/3% vom Werte (G. 15%);

tarife in Buchform ober als Plafate, mit dem Bolle von

25% bezw. 331/3% vom Werte (E. 15%);

nach Dr. 170: gedrudte Bucher, periodifch ericheinende Schriften und Flugblätter oder Teile bavon, anderweit nicht genannt (mit Ausichluß der leeren Rechnungsbucher, Ropien= bucher und Bucher überhaupt, die beschrieben oder gum Beichnen benutt werden follen), fur die der niedrigere Cat bon

100/o bezw. 131/30/o vom Werte (G. 50/o) besteht.

Eine Anderung an der Bollfreiheit bezw. an den Bollfagen tann auch bort, wo die Geltung für gebundene Bucher nicht befonders erwähnt ift, nicht eintreten, wenn die beschriebenen Bucher eingebunden find. Rur bei der Rummer 169 ift eine besondere Behandlung der eingebundenen Novellen und übrigen dort er= wähnten Bücher beabsichtigt, da dort nur angegeben ift: unbound, paper bound or in sheets. Die eingebundenen Bucher Diefer Art werden deshalb als weder mit einem anderen Sage, noch als zollfrei oder verboten im Tarife aufgezählte Ware (goods not enumerated in this (Customs) Act as subject to any other rate nor declared free of duty by this Act, and not being goods the importation whereof is by this Act or any other Act prohibited) nach der T.= Mr. 701 jum Cate von 20%. bezw. 26 2/80/0 vom Berte (E. 150/0) verzollt werden muffen.